



Häufigste Fragen (FAQ) im Zusammenhang mit Umschlags- und Verladebeiträgen

Datum:

17.12.2025

Aktenzeichen: BAV-330.0-9/2/2/8/7

1 Allgemeine Fragen

1.1 Welche Bemessungsgrundlage gilt für die Umschlags- und Verladebeiträge?

Als Bemessungsgrundlage gilt ausschliesslich der beladene Bahnwagen. Der Umschlags- und Verladebeitrag wird gemäss [Art. 14 Abs. 1 GüTV](#) pro empfangenen oder versendeten beladenen Bahnwagen ausgerichtet. Mit Leercontainern sowie mit Leergut (bspw. Gebinde, Rollcontainer, Palletten) beladene Bahnwagen gelten ebenfalls als beladen. Bahnwagen mit mehr als zwei Drehgestellen gelten bei der Berechnung der Umschlags- und Verladebeiträge als zwei Bahnwagen. Bei der Meldung der versendeten und empfangenen beladenen Bahnwagen pro Anlagestandort muss deshalb zwischen Bahnwagen mit bis zu zwei und mehr als zwei Drehgestellen differenziert werden.

1.2 Wie hoch ist der Umschlags- und Verladebeitrag?

Der Beitrag pro empfangenen oder versendeten beladenen Bahnwagen beträgt gemäss [Art. 15 Abs. 1 GüTV](#) 40 Franken.

1.3 Welche Einschränkungen gelten im Hinblick auf die abgeltungsberechtigten Wagen?

Für die Entrichtung des Umschlags- und Verladebeitrags relevant sind nur diejenigen Mengen, welche nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder in Bau- und Betriebsbewilligungen enthaltenen Auflagen sowie weiteren Einschränkungen ohnehin auf der Schiene transportiert werden müssen. Existieren gesetzliche Bestimmungen, in Bau- und Betriebsbewilligungen enthaltene Auflagen oder weitere Einschränkungen, ist dies durch die Antragstellerin bei der Meldung der transportierten beladenen Bahnwagen zu deklarieren. Nicht abgeltungsberechtigte Mengen sind durch die Antragstellerinnen herauszurechnen.

1.4 Welche Voraussetzungen gelten, damit Umschlags- und Verladebeiträge beantragt werden können?

Voraussetzung für den Erhalt von Umschlags- und Verladebeiträgen ist für Betreiberinnen von Umschlags- und Verladeanlagen, dass eine gültige Vereinbarung zwischen der Anlagenbetreiberin und dem BAV besteht. Hierfür muss die entsprechende Umschlags- und Verladeanlage im Anlagenverzeichnis (ehemals [Anschlussgleisverzeichnis](#)) des BAV erfasst sein. Die Anwendung befindet sich derzeit noch in Entwicklung. Sobald möglich, wird das BAV ein Handbuch zur Verfügung stellen, in welchem der Prozess für das Beantragen von Vereinbarungen erläutert wird. Ebenfalls werden gegen Ende des ersten Quartals 2026 Webinare angeboten werden. Das aktuelle Handbuch zum Anlagenverzeichnis ist unter diesem [Link](#) verfügbar.



- 1.5 Als Transportunternehmen ohne eigene Umschlags- und Verladeanlagen haben wir bisher von der LSVA-Rückerstattung profitiert. Diese wird nun durch die Umschlags- und Verladebeiträge ersetzt. Wie können wir von den Umschlags- und Verladebeiträgen profitieren?

Die Umschlags- und Verladebeiträge werden an die Betreiberinnen von Umschlags- und Verladeanlagen ausgerichtet. Diese sind nach [Art. 14 Abs. 1 GüTG](#) zur Weitergabe der Beiträge an Absender und Empfänger verpflichtet.

Für auf Freiverladeanlagen versendete und empfangene beladene Bahnwagen (sofern nicht Transporte des kombinierten Verkehrs) sind die Beiträge direkt durch diejenige Person zu beantragen, welcher die Kosten für die Beförderung der Fracht in Rechnung gestellt werden.

- 1.6 Welche Fristen sind bei der Antragstellung für die Umschlags- und Verladebeiträge zu beachten?

Die Fristen im Zusammenhang mit den Umschlags- und Verladebeiträgen sind im Kapitel 3.5 der [Richtlinie über die finanzielle Förderung von Umschlags- und Verladeanlagen sowie zur Ausrichtung von Umschlags- und Verladebeiträgen](#) geregelt. Die Fristen sind grundsätzlich einzuhalten. Nach Ablauf der Frist für eine Periode können über das Anlagenverzeichnis (ehemals [Anschlussgleisverzeichnis](#)) keine Beiträge mehr für diese Periode beantragt werden. Auf Anfrage wird das BAV beurteilen, ob eine nachträgliche Meldung möglich ist.

- 1.7 Was gilt in der Übergangsphase der neuen gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Umschlags- und Verladebeiträgen?

In der Übergangsphase sind bis spätestens zum 31. August 2026 rückwirkende Auszahlungen (bis zum 1. Januar 2026) von Umschlags- und Verladebeiträgen möglich.

2 Betreiberinnen von Anschlussgleisen, Umschlags- und Verladeanlagen auf öffentlicher Infrastruktur (bspw. Anlagen an der Hafenbahn) sowie KV-Umschlagsanlagen

- 2.1 Gibt es eine Obergrenze für die maximale Anzahl abgeltungsberechtigter Wagen pro Jahr?

Für Anschlussgleisanlagen existiert eine Obergrenze von 8000 beladenen Bahnwagen pro Jahr. Die Obergrenze gilt ebenfalls für Umschlags- und Verladeanlagen auf öffentlicher Hafeninfrastruktur (bspw. Anlagen an der Hafenbahn). Für KV-Umschlagsanlagen (auch KV-Umschlagsanlagen auf öffentlicher Infrastruktur) sowie für Freiverladeanlagen existiert keine Obergrenze.

- 2.2 Wie können die Umschlags- und Verladebeiträge in Zukunft beantragt werden?

Die Umschlags- und Verladebeiträge können zukünftig über das Anlagenverzeichnis (ehemals [Anschlussgleisverzeichnis](#)) beantragt werden. Hierfür muss die entsprechende Umschlags- und Verladeanlage im Anlagenverzeichnis erfasst und aktuell sein. Für Anschlussgleisanlagen ist die Erfassung von Anlagen bereits jetzt möglich. Die Anwendung befindet sich derzeit noch in Entwicklung. Sobald möglich, wird das BAV ein Handbuch als Hilfestellung im Zusammenhang mit den Umschlags- und Verladebeiträgen zur Verfügung stellen. Ebenfalls werden gegen Ende des ersten Quartals 2026 Webinare für Schulungszwecken angeboten werden. Das aktuelle Handbuch zum Anlagenverzeichnis ist unter diesem [Link](#) verfügbar.

- 2.3 Wer kann die Beiträge beantragen?

Die Beiträge können durch diejenigen Personen im Unternehmen beantragt werden, welche über die entsprechenden Berechtigungen im Anlagenverzeichnis (ehemals [Anschlussgleisverzeichnis](#)) verfügen. Nach abgeschlossener Weiterentwicklung wird das BAV ein aktualisiertes Handbuch als Hilfestellung für die Benutzung des Anlagenverzeichnis zur Verfügung stellen. Informationen zur Benutzung sowie zur Beantragung von Berechtigungen im aktuellen Verzeichnis sind bereits jetzt in diesem [Handbuch](#) vorhanden.

2.4 Welcher Nachweis ist dem BAV in Zusammenhang mit den Umschlags- und Verladebeiträgen zu erbringen?

Die im Anlagenverzeichnis (ehemals [Anschlussgleisverzeichnis](#)) durch die Antragstellerinnen getätigten Angaben sind vorgängig nicht mittels Nachweisen zu belegen. Nach [Art. 17 der Gütertransportverordnung](#) (GüTV) sind jedoch sämtliche für die Ausrichtung der Umschlags- und Verladebeiträge wesentlichen Unterlagen und Belege während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAV auf Verlangen hin vorzuweisen. Das BAV wird stichprobenmässige Kontrollen durchführen und die durch die Unternehmen gemachten Angaben auf Richtigkeit prüfen.

2.5 Wie hat die Weitergabe der Umschlags- und Verladebeiträge zu erfolgen?

Das BAV macht keine expliziten Vorgaben im Zusammenhang mit der Weitergabe von Umschlags- und Verladebeiträgen. Nach [Art. 14 Abs. 1 des Gütertransportgesetzes](#) sind sämtliche Beitragsempfänger zur Weitergabe der Beiträge verpflichtet. In den Vereinbarungen, welche das BAV mit den Betreiberinnen der Umschlags- und Verladeanlagen abschliesst, wird festgehalten werden, dass die Betreiberinnen transparente Mechanismen für die Weitergabe der erhaltenen Umschlags- und Verladebeiträge anwenden. Das BAV wird zwecks Controlling im Zusammenhang mit der Weitergabe von Umschlags- und Verladebeiträgen stichprobenmässige Prüfungen vornehmen und sämtliche dafür relevanten Unterlagen einfordern. Schlussendlich wird daraus abgeleitet werden, ob zur Frage der Weitergabe Anpassungsbedarf in der Richtlinie besteht.

2.6 Müssen die Beiträge vollumfänglich an Absender und Empfänger weitergegeben werden?

In Kapitel 3.8 der [Richtlinie über die finanzielle Förderung von Umschlags- und Verladeanlagen sowie zur Ausrichtung von Umschlags- und Verladebeiträgen](#) ist festgehalten, dass die Berücksichtigung von administrativen Mehraufwänden bei der Weitergabe von Umschlags- und Verladebeiträgen zulässig ist. Der geltend gemachte administrative Mehraufwand muss hierbei plausibel sein und anhand belegbarer administrativer Mehrkosten nachgewiesen werden können.

3 Nutzerinnen von Freiverladeanlagen

Eine Liste der Freiverladeanlagen nach Art. 62 Abs. 1 bst. f des Eisenbahngesetzes (EBG) ist unter diesem [Link](#) abrufbar.

3.1 Wie können die Umschlags- und Verladebeiträge in Zukunft beantragt werden?

Die Beantragung von Umschlags- und Verladebeiträgen für auf Freiverladeanlagen empfangenen und versendeten beladenen Bahnwagen erfolgt in Zukunft über das Anlagenverzeichnis (ehemals [Anschlussgleisverzeichnis](#)) und hat durch diejenige Person zu erfolgen, welcher die Kosten für die Beförderung der Fracht in Rechnung gestellt werden.

Die Beantragung von Umschlags- und Verladebeiträge für auf öffentlichen Freiverladeanlagen erbrachten Transporte des kombinierten Verkehrs hat durch die Anbieterinnen der entsprechenden Angebote auf diesem Standort zu erfolgen. Die Anwendung befindet sich derzeit noch in Entwicklung. Nach abgeschlossener Weiterentwicklung wird das BAV ein Handbuch als Hilfestellung für die Benutzung des Anlagenverzeichnis zur Verfügung stellen. Ebenfalls werden gegen Ende des ersten Quartals 2026 Webinare für Schulungszwecken angeboten werden.

3.2 Welcher Nachweis ist dem BAV in Zusammenhang mit den Umschlags- und Verladebeiträgen zu erbringen?

Für jeden Antrag ist ein Nachweis (bspw. Empfangsbestätigung, Versandbestätigung, Rechnung) einzureichen. Die erforderlichen Dokumente werden dem Antrag im Anlagenverzeichnis (ehemals [Anschlussgleisverzeichnis](#)) als PDF-Dokument angehängt werden können.

3.3 Wie hat die Weitergabe der Umschlags- und Verladebeiträge zur erfolgen?

Das BAV macht keine expliziten Vorgaben im Zusammenhang mit der Weitergabe von Umschlags- und Verladebeiträgen. Nach [Art. 14 Abs. 1 GüTG](#) sind sämtliche Beitragsempfänger zur Weitergabe der Beiträge verpflichtet. Das BAV wird zwecks Controlling im Zusammenhang mit der Weitergabe von Umschlags- und Verladebeiträgen stichprobenmässige Prüfungen vornehmen und sämtliche dafür relevanten Unterlagen einfordern. Schlussendlich wird daraus abgeleitet werden, ob zur Frage der Weitergabe Anpassungsbedarf in der Richtlinie besteht.

3.4 Müssen die Beiträge vollumfänglich an Absender und Empfänger weitergegeben werden?

In Kapitel 3.8 der [Richtlinie über die finanzielle Förderung von Umschlags- und Verladeanlagen sowie zur Ausrichtung von Umschlags- und Verladebeiträgen](#) ist festgehalten, dass die Berücksichtigung von administrativen Mehraufwänden bei der Weitergabe von Umschlags- und Verladebeiträgen zulässig ist. Der geltend gemachte administrative Mehraufwand muss hierbei plausibel sein und anhand belegbarer administrativer Mehrkosten nachgewiesen werden können.